

§ 20 E-Geldgesetz_2010 Verbot der Verzinsung

E-Geldgesetz_2010 - E-Geldgesetz 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 20.

Die Gewährung von Zinsen oder anderen Vorteilen, die im Zusammenhang mit dem Zeitraum stehen, in dem ein E-Geld-Inhaber das E-Geld hält, ist unzulässig.

In Kraft seit 30.04.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at